

wieder einige *ministeriales regni* genannt ³⁰⁾. Auch hier ist die Ausdeutung wohl nicht zweifelhaft: die Urk. bemüht sich so sichtlich darum, die enge Verbundenheit des welfischen Herzogshauses mit dem 1125 von Heinrich dem Schwarzen besetzten und ausgestatteten Chorherrenstift hervorzukehren, daß ein besonderer Hinweis darauf, daß das Stift zum „Reiche“ gehöre, nicht recht in den Text passen will und jeder inneren Berechtigung entbehrt ³¹⁾. Übersetzen wir dagegen *regnum* mit „Herzogtum“, dann bestehen keine Schwierigkeiten mehr, und es paßt ausgezeichnet dazu, daß eine kräftig wahrgenommene Vogtei der welfischen ³²⁾ und wittelsbachischen Herzöge ³³⁾ nicht nur in Herzogs-, sondern sogar in Papsturkk. bezeugt ist ³⁴⁾. Für die Annahme Bosls, daß Ranshofen unter Reichsschutz gestanden habe (2, 470), wie für die Behauptung von Ruth Hildebrand, daß die Vogtei den Herzögen nur von Fall zu Fall, „nicht durchgängig“ vom Reiche übertragen worden sei ³⁵⁾, finde ich dagegen keinen anderen Beleg als eine Schutz- und Bestätigungsurk. Konrads III., die 1142, also während der Vakanz des bayerischen Herzogtums ausgestellt worden ist ³⁶⁾.

³⁰⁾ Bosl 2, 473 nennt unter den ministerialischen Zeugen dieser Urk. eine Adelheid von Hutta und stellt sogar, obwohl eine Frau als Zeugin eine mindestens ungewöhnliche Tatsache sein würde, die Vermutung auf, daß es sich um eine Tochter des 1125 genannten Adelhard von Hutta handeln würde. Tatsächlich hat aber weder dieser Druck noch einer der älteren (Mon. Boica 3, 324 Nr. 12; UB. d. Landes ob d. Enns 2, 349 Nr. 240) eine Adelheid, sondern überall steht Adelhard.

³¹⁾ E. Klebel, Eigenklosterrechte u. Vogteien in Bayern u. Deutschösterreich, MÖIG. Erg.-Bd. 14 (1939) 201 f. bemerkt richtig, die früher dem Reiche gehörige Kapelle erscheine seit 1125 als herzogliches Eigenstift, der stillschweigende Übergang von Reichsgut an die Herzöge sei auch sonst nachweisbar. Vgl. ebd. S. 204.

³²⁾ Urkk. Heinrichs d. L. S. 51 Nr. 37 (1157).

³³⁾ Mon. Boica 3, 294 Nr. 157 (ca. 1182).

³⁴⁾ Ebd. S. 316 Nr. 7 (1147), 318 Nr. 8 (1157), 325 Nr. 13 (1195).

³⁵⁾ Studien über die Monarchie Heinrichs d. Löwen (1931) S. 59.

³⁶⁾ St. 3442. Mon. Boica 3, 315 Nr. 6. — Vgl. St. 3448. Mon. Boica 4, 409 Nr. 5: unter den Zeugen fehlt der Herzog v. Bayern, *quia tunc temporis in manu regis erat ducatus*. Dazu Riezler 1, 2^e, 261. Diese Urk., in der Konrad III. gestattet, daß jeder *ministerialis ad regnum teutonicum vel ducatum Bavariae pertinens* Gütergeschäfte zugunsten des Klosters Reichersberg abschließen dürfe, wird von Schlesinger, ZRG. Germ. Abt. 69 (1952) 455 als weiterer Beleg für Bosls These der Doppelministerialität angeführt, der er hier zustimmt. Tatsächlich ist das *vel* aber mit „oder“ zu übersetzen, und der angeführte Passus aus der Zeugenreihe sagt uns auch, warum Konrad damals als Dienstherr der Reichs- und der bayerischen Herzogsministerialen ur-